

4.1

MERKBLATT ÜBER DIE LEISTUNGEN DER FAK

Gültig ab 1. Januar 2017

ARTEN DER FAMILIENZULAGEN

- 1 Die Familienausgleichskasse (FAK) richtet folgende Familienzulagen aus:
 - Kinderzulagen
 - Geburtszulagen
 - Alleinerziehendenzulagen

Familienzulagen sind ein teilweiser finanzieller Ausgleich zu den Familienlasten und dienen dem Schutz der Familie. Sie stellen aber keine Entlohnung für geleistete Dienste dar und gehören deshalb auch nicht zum Arbeitslohn.

ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN

2 Grundsatz

Anspruch auf Familienzulagen hat grundsätzlich, wer die sachlichen Voraussetzungen für die Zulagen erfüllt und:

- a) in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz hat;
- b) in Liechtenstein gewohnt hat oder beschäftigt war und von seinem liechtensteinischen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland entsandt und von diesem auch weiterhin entlohnt wird;
- c) als Grenzgänger bei einem liechtensteinischen Arbeitgeber beschäftigt ist oder als Selbständigerwerbender bei der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Beitragspflicht untersteht.

3 Besondere Bestimmungen für Grenzgänger aus der Schweiz und aus den EWR-Staaten

Wird nur in einem Staat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, werden die Familienzulagen nach den Vorschriften des jeweiligen Staates ausgerichtet.

Wenn in zwei Vertragsstaaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z.B. durch den Vater im einen und durch die Mutter im anderen Vertragsstaat), so sind die Zulagen durch jenen Vertragsstaat auszurichten, in dem die Kinder wohnen. Der andere Vertragsstaat entrichtet, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und dessen Familienleistungen höher sind, einen Differenzbetrag.

4 Differenzausgleich

Grundsätzlich haben Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Zulage haben, keinen Anspruch auf liechtensteinische Familienzulagen. Falls die ausländische Zulage jedoch geringer ist als die vergleichbare Zulage in Liechtenstein, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Differenzausgleich bezogen werden. Der Ausgleich entspricht der tatsächlichen Höhe der Differenz.

4.1

BEGINN DES ANSPRUCHS AUF FAMILIENZULAGEN

- 5 Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht:
- für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt werden;
 - für Personen ohne Wohnsitz in Liechtenstein mit dem Tag des Arbeitsantritts bzw. mit dem Tag der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
- 6 **Besondere Bestimmungen für EWR- und CH-Bürger**
Wechselt der Anspruch während eines Kalendermonats von einem EWR-Staat oder der Schweiz nach Liechtenstein, richtet dieser Staat die Familienleistungen noch für den ganzen Kalendermonat aus, in dem eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit in Liechtenstein beginnt. Der Anspruch in Liechtenstein beginnt also erst im Folgemonat.

ENDE DES ANSPRUCHS AUF FAMILIENZULAGEN

- 7 Der Anspruch auf Familienzulagen erlischt:
- bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Ziffer 2;
 - bei Personen ohne Wohnsitz mit Beendigung der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein;
 - bei Arbeitslosigkeit mit dem der Arbeitslosigkeit folgenden Monat;
 - bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Mutterschaft, längstens 12 Monate nach Eintritt dieser Ereignisse;
 - für jedes Kind am Ende des Monats, in dem das 18. Lebensjahr erfüllt wird oder früher bei Verheiratung, sofern vom Ehegatten Unterhalt zu leisten ist.
- 8 **Besondere Bestimmungen für EWR- und CH-Bürger**
Bürger und Bürgerinnen aus den EWR-Staaten und der Schweiz erhalten die Familienzulagen noch für den ganzen Kalendermonat, in dem der Anspruch erlischt.

VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER FAMILIENZULAGEN

- 9 **Kinderzulage**
Kinderzulagen erhält, wer für eigene Nachkommen, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder aufzukommen hat.
Anspruch auf Kinderzulagen haben auch Vollwaisen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, keinen Unterhalt von ihrem Ehegatten erhalten und keine andere Person für sie Kinderzulage bezieht.
- 10 **Höhe der Kinderzulage**
- a) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich CHF 280.-. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich CHF 330.-.
 - b) Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter drei und mehr zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich CHF 330.- für jedes Kind. Für Zwillinge beträgt die Kinderzulage ab Geburt je CHF 330.-.

4.1

11 **Geburtszulagen**

Anspruch auf Geburtszulagen für ihre leiblichen Kinder oder für Adoptivkinder haben Personen, die

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder
- im Zeitpunkt der Aufnahme eines nicht mehr als fünfjährigen Wahlkindes zur Adoption die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllen.

12 **Höhe der Geburtszulage**

Die Geburtszulage beträgt für jedes Kind sowie für ein Adoptivkind CHF 2'300.-. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von CHF 2'800.- pro Kind ausgerichtet.

13 **Alleinerziehendenzulagen**

Anspruch auf Alleinerziehendenzulage hat eine alleinstehende Person, die Anspruch auf Kinderzulagen hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem sie im gemeinsamen Haushalt lebt.

Eine verheiratete Person gilt als alleinstehend, wenn ein Verfahren auf Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist und sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

Eine verheiratete Person gilt auch als alleinstehend, wenn eine einstweilige Verfügung, richterliche Massnahme oder eine gerichtliche Entscheidung nach dem Ehegesetz, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den Bestimmungen des ABGB über den Unterhalt oder die Obsorge oder nach den Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie erlassen wurde und sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

Nicht als alleinstehend gilt:

- eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person, die mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt
- eine geschiedene Person, wenn sie mit ihrem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt
- wenn ein Ehepaar das Verfahren auf Trennung oder Scheidung bei Gericht ruhend stellen lässt
- wenn bei einem Ehepaar eine einstweilige Verfügung, richterliche Massnahme oder eine gerichtliche Entscheidung nach dem Ehegesetz, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den Bestimmungen des ABGB über den Unterhalt oder die Obsorge oder nach den Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie erlassen und eine solche richterliche Massnahme durch eine private Vereinbarung ersetzt wurde.

Diese Bestimmungen gelten auch sinngemäss für eingetragene Partner.

14 **Höhe der Alleinerziehendenzulage**

Die Alleinerziehendenzulage beträgt für jedes Kind CHF 110.- monatlich und wird zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet.

4.1

ANMELDUNG ZUM BEZUG VON FAMILIENZULAGEN

- 15** Die Familienzulagen sind mittels besonderem Anmeldeformular geltend zu machen. Die Formulare stehen auf unserer Homepage unter www.ahv.li zum Download bereit. Sie können auch bei der Familienausgleichskasse, bei den Gemeindekassen oder beim Arbeitgeber bezogen werden.

Die Anmeldung ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Familienausgleichskasse einzureichen.

Sofern eine anspruchsberechtigte Person ihren Anspruch nicht selbst geltend macht, kann die Anmeldung durch den anderen Elternteil, den gesetzlichen Vertreter sowie durch die Drittperson erfolgen, die für das Kind sorgt.

Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen ist jährlich mittels Antrag geltend zu machen. Dieser Antrag ist bei der Gemeinde bestätigen zu lassen.

AUSZAHLUNG DER FAMILIENZULAGEN

- 16** An Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz erfolgt die Auszahlung der Familienzulagen über Vermittlung ihrer Arbeitgeber.

Alle übrigen Anspruchsberechtigten erhalten die Auszahlung auf ein Bank- oder Postkonto. In begründeten Fällen kann die Anstalt die Auszahlung über Vermittlung der Arbeitgeber anordnen.

ANSPRUCHSKONKURRENZ DER ELTERN

- 17** Für ein Kind werden Familienzulagen nur an eine Person ausgerichtet. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt und wird der Anspruch von beiden Elternteilen geltend gemacht, erfolgt die Auszahlung:
- für ein Kind im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern an denjenigen Elternteil, der das Kind überwiegend pflegt;
 - für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt mit beiden Eltern lebt, an denjenigen Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind gehört und zwar auch dann, wenn dieser Elternteil mit einer anderen anspruchsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebt.

Gehört das Kind weder zum Haushalt eines Elternteils noch zu einer anderen anspruchsberechtigten Person, so hat jener Elternteil Anspruch auf Familienzulagen, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

4.1

NACHFORDERUNG NICHT BEZOGENER FAMILIENZULAGEN

- 18** Wenn eine berechnigte Person eine ihr zustehende Familienzulage nicht bezogen hat oder eine niedrigere Zulage erhalten hat als ihr zusteht, kann der fehlende Betrag nachgefordert werden.
Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten fünf Jahre vor der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

RÜCKERSTATTUNG ZU UNRECHT BEZOGENER FAMILIENZULAGEN

- 19** Wer Familienzulagen zu Unrecht bezogen hat, muss die entsprechenden Beträge zurückerstatten. Die FAK-Anstalt kann diese Beträge mit fälligen oder fällig werdenden Familienzulagen verrechnen. Bei gutem Glauben und grosser Härte kann die Anstalt von der Rückforderung des unrechtmässigen Bezuges ganz oder teilweise absehen.

GEWÄHRLEISTUNG ZWECKMÄSSIGER VERWENDUNG

- 20** Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, so sind die Zulagen dem anderen Elternteil zu überweisen, falls dieser das Kind überwiegend pflegt. Andernfalls sind die Zulagen jener Stelle (Drittperson, Amtsstelle, Anstalt) auszurichten, die für das Kind sorgt.

MELDEPFLICHT

- 21** Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen wie Heirat, Scheidung sowie Geburt, Heirat und Tod eines Kindes, ferner Adressänderung oder Arbeitsplatzwechsel (insbesondere Arbeitsaufnahme durch einen Elternteil im Ausland) sind unverzüglich der Familienausgleichskasse zu melden.

Erfolgt die Auszahlung der Familienzulagen über den Arbeitgeber, ist dieser verpflichtet, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich der Familienausgleichskasse zu melden. Verursacht ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung seiner Auskunfts- und Meldepflicht einen Schaden, so hat er ihn der FAK-Anstalt zu ersetzen.

STRAFBESTIMMUNGEN

- 22** Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verletzung der Meldepflicht oder in anderer Weise für sich oder jemand anders eine Familienzulage zu Unrecht erwirkt, macht sich strafbar.
Ebenfalls strafbar macht sich ein Arbeitgeber, der zur Auszahlung der Familienzulagen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

4.1

AUSKÜNFTE

- 23** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die nationalen gesetzlichen Bestimmungen massgebend sowie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Bestimmungen der von Liechtenstein mit der Schweiz und mit den EWR-Staaten vereinbarten Sozialversicherungsabkommen.

Auskünfte über alle Fragen der Familienzulagen erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz

Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00

E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li